OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606669/6/FP

Datum:
Linz, 12. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 06.03.2024, GZ: BHLL/923100117751/23, wegen einer Übertretung des KFG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 bzw. 2 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis machte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) nachstehenden Vorwurf:

„1. Datum/Zeit: 02.12.2023, 01:10 Uhr
Ort: B__, C-Straße B139 Str.km 16,85
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer/in des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von D__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim Fahrzeug, welches von der Verpflichtung des § 102 Abs. 8a KFG 1967 und § 102 Abs. 9 KFG 1967 erfasst ist, während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 15. April die erforderlichen Winterreifen und Schneeketten nicht bereitgestellt wurden, da an allen 4 Rädern Sommerreifen montiert waren, die winterlichen Fahrbahnverhältnisse jedoch Winterreifen vorausgesetzt hätten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 103 Abs. 1 Z 2 lit. e Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 150,00	15 Stunde(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023

[…]“

Zudem verpflichtete die belangte Behörde den Bf zur Zahlung von 15 Euro als Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf am 02.04.2024 rechtzeitig Beschwerde in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass er nach dem Gesetz nur verpflichtet gewesen sei, Winterreifen bereitzustellen. Dieser Verpflichtung sei er nachgekommen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 12.04.2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 11.03.2025 zu welcher der Bf und sein Bruder als Zeuge geladen wurden und einvernommen wurden.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf ist Zulassungsbesitzer eines BMW 320d Touring mit dem Kennzeichen aaa. Dieses ist am Wohnort des Bf in der Tiefgarage abgestellt.
Aufgrund des schönen Wetters im November 2023 nutzte der Bf vielfach ein Motorrad. Schon etwa Anfang November erlaubte er seinem Bruder D__ die Nutzung des BMW. Auf dem Parkplatz in der Tiefgarage lagen hinter dem BMW Winterreifen zur Montage und Nutzung bereit. Der Bruder des Bf nahm sich den BMW am 02.12.2023 um Nachhause zu fahren. Der Bf wusste nichts von dieser konkreten Fahrt. Er wusste um die Verfügbarkeit der Winterreifen, es war jedoch bereits spät und er wollte nachhause.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren. Dieses hat aufgrund der übereinstimmenden und glaubwürdigen Angaben der beiden Brüder ergeben, dass das KFZ des Bf seinem Bruder bei Bedarf zur Verfügung stand. Darüber hinaus gaben der Bf und sein Bruder übereinstimmend an, dass Winterreifen vorhanden und hinter dem KFZ gelagert waren. Das KFZ stand dem Bruder des Bf schon vor der „Winterreifenpflicht" zur Verfügung und hätte er die bereitstehenden Reifen montieren (lassen) können.
Der Bf und sein Bruder machten vor Gericht einen seriösen und glaubwürdigen Eindruck. Die Darstellungen schienen nicht konkret abgesprochen, erfolgten jeweils lebensnah und mit eigenen Worten. Es ist nichts hervorgekommen, das darauf schließen ließe, dass der Bf und sein Bruder nicht die Wahrheit gesagt hätten.
Der erforderliche Beweis, dass keine Winterbereifung bereitgestellt war, ist von der Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht zu erbringen, kann angesichts dieses Beweisergebnisses aber nicht geführt werden.

III. Rechtsgrundlagen:

§ 102 Abs. 8a und 9 KFG lauten:

(8a) Der Lenker darf ein Kraftfahrzeug der Klassen
1. N2 und N3 sowie ein von solchen Fahrzeugen abgeleitetes Kraftfahrzeug während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 15. April oder
2. M2 und M3 sowie ein von solchen Fahrzeugen abgeleitetes Kraftfahrzeug von jeweils 1. November bis 15. März

nur verwenden, wenn zumindest an den Rädern einer Antriebsachse Winterreifen (für die Verwendung als Schnee- und Matschreifen bestimmte Reifen mit entsprechender Profiltiefe) angebracht sind. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, bei denen bauartbedingt oder aufgrund ihres Verwendungszwecks Reifen mit der Verwendungsbestimmung „spezial" angebracht sind. Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Heeresfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge, bei denen bauartbedingt oder wegen ihres überwiegenden Verwendungszwecks die Anbringung von Winterreifen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist und Fahrzeuge, mit denen Probe- oder Überstellungsfahrten durchgeführt werden sowie Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Bauweise bestimmungsgemäß nur auf schneefreien Straßen eingesetzt werden, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.
Weiters darf der Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse M1 oder N1 oder eines vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges mit geschlossenem, kabinenartigem Aufbau während des in Z 1 genannten Zeitraumes bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen wie insbesondere Schneefahrbahn, Schneematsch oder Eis, dieses Fahrzeug nur in Betrieb nehmen, wenn an allen Rädern Winterreifen (für die Verwendung als Schnee- und Matschreifen oder als Schnee-, Matsch- und Eisreifen bestimmte Reifen mit entsprechender Profiltiefe) oder, wenn die Fahrbahn mit einer zusammenhängenden oder nicht nennenswert unterbrochenen Schnee- oder Eisschicht bedeckt ist, Schneeketten auf mindestens zwei Antriebsrädern angebracht sind.
(9) Der Lenker darf Schneeketten und dergleichen (§ 7 Abs. 2) nur dann verwenden, wenn dies erforderlich ist, und nur, wenn sie so befestigt sind, dass sie die Oberfläche der Fahrbahn nicht beschädigen können. Der Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klassen M2, M3, N2 und N3 sowie eines von solchen Fahrzeugen abgeleiteten Kraftfahrzeuges hat während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 15. April geeignete Schneeketten für mindestens zwei Antriebsräder mitzuführen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge,
1. bei denen bauartbedingt eine Montage von Schneeketten nicht möglich ist,
2. die aufgrund ihrer Bauweise bestimmungsgemäß nur auf schneefreien Straßen eingesetzt werden,
3. der Klassen M2 und M3, die im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzt werden,
4. die zum Aufbauhersteller oder zum Kunden überstellt werden, sofern die Fahrt auf schneefreien Straßen durchgeführt wird.

[…]

§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers
(1) Der Zulassungsbesitzer
1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;
2. hat bei Kraftfahrzeugen dafür zu sorgen, dass für Fahrten
   a) das im § 102 Abs. 10 angeführte Verbandzeug,
   b) bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Warneinrichtung,
   c) bei den in § 102 Abs. 10a genannten Fahrzeugen außer in den Fällen des § 102 Abs. 10b und Abs. 10c die erforderliche reflektierende Warntafel im Sinne des § 102 Abs. 10a,
   d) bei Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg ausgenommen Fahrzeuge der Klasse M1 und bei anderen als leichten Anhängern pro Fahrzeug jeweils mindestens ein Unterlegkeil sowie

e) bei den von der Verpflichtung des § 102 Abs. 8a erster Satz und § 102 Abs. 9 erfassten Fahrzeugen während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 15. April die erforderlichen Winterreifen und Schneeketten.

bereitgestellt sind;

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Gemäß § 103 Abs. 1 lit. e KFG ist der Zulassungsbesitzer bei den von der Verpflichtung des § 102 Abs. 8a erster Satz und § 102 Abs. 9 erfassten Fahrzeugen während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 15. April die erforderlichen Winterreifen und Schneeketten bereitzustellen.

„Die Bindung der Verwaltung an das Gesetz nach Art. 18 B-VG bewirkt einen Vorrang des Gesetzeswortlautes aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Legitimation der Norm. Dies bedeutet bei Auslegung von Verwaltungsgesetzen einen Vorrang der Wortinterpretation in Verbindung mit der grammatikalischen und der systematischen Auslegung sowie äußerste Zurückhaltung gegenüber der Anwendung sogenannter ‚korrigierender Auslegungsmethoden' (vgl. VwGH 23.2.2001, 98/06/0240)." (VwGH 29.02.2024, Ro 2023/10/0028)

Nach dem Duden bedeutet Bereitstellen „zur Benutzung an einen bestimmten Ort stellen, zur Verfügung stellen". (Duden Onlineausgabe, Abfrage am 11.03.2025)

„10) Die Bereitstellung bedeutet ein Zurverfügungstellen, nicht aber eine Übergabe bzw eine Unterbringung des Verbandzeuges im Kfz.[…]"
[*Nedbal-Bures*, KFG[12] § 103 Anm. 10 (Stand 01.05.2023, rdb.at)]

Das im behördlichen Verfahren nicht durchgeführte und vom Gericht nachgeholte Beweisverfahren hat ergeben, dass Winterreifen vorhanden waren, der Zeuge Zugang zu diesen Winterreifen hatte, diese jedoch letztlich aus Bequemlichkeit und aufgrund des Wunsches, nachts schnell nachhause zu kommen und der Hoffnung, dass alles gut gehen werde, nicht montiert hat.

Der Umstand, dass der Bruder des Bf das KFZ bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen ohne Winterreifen gelenkt hat, ist für die dem Bf vorgeworfene Tat irrelevant. Es kommt alleine darauf an, ob er Winterreifen bereitgestellt hat. Dies war der Fall.

„Die Beweislast dahin, ob eine beschuldigte Person den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt hat, trifft das VwG (bzw. davor die Verwaltungsbehörde); eine Umkehrung tritt erst dann in den Blick, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht und lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede gestellt wird (vgl. VwGH 3.10.2013, 2013/09/0107; 12.12.2005, 2005/17/0090). Das VwG (bzw. davor die Verwaltungsbehörde) hat allerdings bei Vorliegen von Anhaltspunkten, die am Verschulden des Beschuldigten zweifeln lassen, auch die Verschuldensfrage von Amts

wegen zu klären. Die Regelung des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG befreit derart angesichts des § 25 Abs. 2 VStG das VwG bzw. die Verwaltungsbehörde nicht von der Verpflichtung, von sich aus Umstände zu berücksichtigen, von denen sie etwa bereits bei der Ermittlung des äußeren Tatbestandes Kenntnis erlangt hat (vgl. VwGH 17.4.1956, 904/55, VwSlg. 4046 A; 25.10.1996, 95/17/0618, mwH)." (VwGH 09.10.2023, Ra 2021/02/0132)

Im Verwaltungsstrafverfahren obliegt der Beweis des objektiven Tatbestandes also der Behörde (bzw. dem Verwaltungsgericht).
Im Zweifel ist der Beschuldigte nach dem Grundsatz „in dubio pro reo" freizusprechen.

Der Nachweis, dass der Bf Winterreifen nicht bereitgestellt hatte, konnte von der Behörde nicht erbracht werden.
Vielmehr hat das Beweisverfahren im gerichtlichen Verfahren Gegenteiliges ergeben. Der Bf hat Winterreifen bereitgestellt.
Zumindest kann das Gegenteil nicht bewiesen werden.

Der Bf ist insofern seiner Verpflichtung gemäß § 103 Abs. 1 lit e KFG nachgekommen und hat insofern den objektiven Tatbestand der zugrundeliegenden Bestimmung nicht erfüllt.

IV.2. Der Bf hat insofern die ihm von der belangten Behörde vorgeworfene Tat nicht begangen, weshalb das behördliche Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 bzw. 2 VStG einzustellen ist.

Bei diesem Ergebnis entfallen gemäß § 58 Abs. 8 und 9 VwGVG sämtliche Verfahrenskostenbeiträge.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung erfolgte im Wesentlichen aufgrund beweiswürdigender Erwägungen im Einzelfall und ist deshalb nicht verallgemeinerungsfähig.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl